

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 18.04.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 5.1	Bezeichnung der Vorlage: Anfrage der Fraktion Freie Wähler gem. § 21 der Geschäftsordnung des Rates vom 14.04.2016; hier: "Abwassergebührenbedarfsberechnung - Überwachung Starkverschmutzer"		Datum: 19.04.2016
Vorlage-Nr: VO/3559/16			Bürgermeister: gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.04.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Fraktion Freie Wähler hat mit Datum vom **14.04.2016** die beigefügte Anfrage gem. § 21 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wegberg eingereicht.

Die Verwaltung wird in der Sitzung hierzu Stellung beziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlage/n:

Anfrage Freie Wähler „Abwassergebührenbedarfsberechnung – Überwachung Starkverschmutzer“

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
gez. Lambertz	FBL Büro BM	

Fraktion Freie Wähler
Rathausplatz 25
41844 Wegberg



Fraktion Freie Wähler
im Rat der Stadt Wegberg

Wegberg, 14.04.2016

**Bürgermeister
Michael Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg**

Anfrage der Fraktion Freie Wähler nach §21 der Geschäftsordnung des Rates
der Stadt Wegberg

Abwassergebührenbedarfsberechnung - Überwachung Starkverschmutzer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

am 14.12.2015 hat der Rat der Stadt Wegberg die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wegberg geändert. In der dazugehörigen Gebührenbedarfsberechnung sind Personalkosten von 50.000€ für die Überwachung einer ortsansässigen Firma ausgewiesen.

Die Fraktion Freie Wähler bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) Wie hoch waren die tatsächlich intern angefallenen Kosten für die Überwachung von Starkverschmutzern in 2013, 2014 und 2015?
- 2.) Wie hoch waren die tatsächlich extern angefallenen Kosten für die Überwachung von Starkverschmutzern in 2013, 2014 und 2015?
- 3.) Warum müssen die Gebührenzahler diese Kosten tragen?
- 4.) Entspricht die Vorgehensweise §60a Landeswassergesetz NRW?

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Nelsbach
-Fraktionsvorsitzender-